
Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Mietvertrag, Mieter und berechtigte Fahrer

Der Mietvertrag kommt durch die verbindliche schriftliche Onlinebuchung zustande.

Vertragsparteien sind der Vermieter und der bezeichnete Mieter.

Eine Weitervermietung ist dem Mieter oder einem sonstigen Nutzungsberechtigten ausdrücklich untersagt. Ein Verstoß führt zum Wegfall des gesamten Versicherungsschutzes.

2. Voraussetzungen in der Person des Mieters/Zusatzfahrer bei der Autovermietung

Der Mieter Inhaber eines gültigen Führerausweises sein. Zudem muss der Fahrer mindestens 23 Jahre alt sein.

Sollte der Mieter diese Voraussetzung nicht erfüllen bei Vertragsschluss, Mietantritt oder während der Mietdauer nicht oder nicht mehr erfüllen, ist der Vermieter berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und die Übergabe des Fahrzeugs zu verweigern bzw. dieses vom Mieter zurückzufordern. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Mieter falsche Angaben (z.B. bezüglich seines Alters) gemacht hat. Der Vermieter behält sich in jedem Fall vor, sich aus dem bereits geleisteten Mietpreis für ihre entstandenen Aufwendungen sowie weiteren Schaden schadlos zu halten.

Das Fahrzeug darf nur von dem im Mietvertrag angegebenen Mieter geführt werden. Soll es während der Mietzeit auch von anderen Personen geführt werden, müssen auch die Zusatzfahrer die Voraussetzungen erfüllen. Der Mieter muss dabei Sorge tragen, dass die Zusatzfahrer die Voraussetzungen erfüllen. Sollten der Zusatzfahrer die Voraussetzung nicht mehr erfüllen, ist er nicht berechtigt, das gemietete Fahrzeug zu führen. Das Mietverhältnis bleibt davon ansonsten unberührt. Der Mieter ist diesfalls weder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Umbuchung oder Rücktritt durch den Mieter

Der Vertragsabschluss zwischen dem Mieter und dem Vermieter ist verbindlich. Der Mieter kann dem Vermieter allerdings eine schriftliche Umbuchungsanfrage zukommen lassen, die nach Möglichkeit berücksichtigt wird.

Grundsätzlich hat der Mieter nach Vertragsabschluss kein Anspruch darauf, die ursprünglich gebuchte Fahrzeugkategorie zu ändern. Der Mieter kann dem Vermieter allerdings eine schriftliche Umbuchungsanfrage zukommen lassen, die nach Möglichkeit berücksichtigt wird.

Im eigenen Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen muss der Rücktritt schriftlich erklärt werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei uns. Treten Sie vom Vertrag zurück, können wir eine angemessene Entschädigung nach folgender Aufstellung berechnen:

Über 7 Tage vor Mietantritt 5,00 €. Bis zu 7 Tage vor Mietantritt: 50% des Rechnungsbetrages. Bis zu 48 Stunden vor Mietantritt 100% des Rechnungsbetrages.

Holen Sie das Objekt nicht ab, ohne uns davon in Kenntnis zu setzen oder nehmen Sie ganz oder teilweise Leistungen nicht in Anspruch, behalten wir unseren vollen Anspruch auf den Buchungspreis.

4. Rücktritt durch den Vermieter

Der Vermieter ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls - höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen. Ein Anspruch des Mieters auf ein Ersatzgegenstand im Schadenfall besteht grundsätzlich nicht.

5. Nichtübernahme des Vermietungsgegenstandes

Übernimmt der Mieter, gleichgültig aus welchen Gründen, das Objekt nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Buchungsbindung zu Lasten vom EMSLAND CAMP mehr.

In diesem Falle behalten wir unseren vollen Anspruch auf den Buchungspreis in Höhe von 100%.

6. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach den Vereinbarungen im Mietvertrag und ist vor Mietantritt zu begleichen.

Die Übergabe des Objekts kann verweigert werden, wenn der Mieter bei Mietantritt den Mietpreis nicht vollständig entrichtet hat und ist des Weiteren ohne Schadenersatzpflicht zum Vertragsrücktritt berechtigt.

Die Selbstbeteiligung bei den Vermietungsgegenständen beträgt 500,00€, außer bei geringwertigen Objekten, bei diesem der aktuelle Marktwert.

7. Mietgegenstand

Der Mietvertrag umfasst die Nutzung des Vermietungsgegenstandes durch den Mieter gegen Entgelt in dem nach dem geschlossenen Mietvertrag vereinbarten Zeitraum.

8. Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt und endet zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt.

Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.

9. Mietantritt und Gegenstandsübergabe

Eine Gegenstandsübergabe ist grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten der Rezeption vom EMSLAND CAMP möglich.

Der Mieter ist verpflichtet, spätestens bei Übernahme des Vermietungsobjektes einen gültigen Personalausweis vorzuzeigen.

Im Falle einer Fahrzeugvermietung muss neben eines gültigen Personalausweises einen gültigen Führerausweises vorzuzeigen.

Der Mieter erkennt durch die Übernahme des Gegenstandes an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.

Mit Übernahme des vermieteten Gegenstandes erkennt der Mieter an, dass er das Objekt ohne äußerlich erkennbare Beschädigungen übernommen hat, sofern nicht bei Übernahme etwaige Beschädigungen schriftlich dokumentiert wurden

Im Falle einer Fahrzeugvermietung erkennt der Mieter mit Übernahme des Fahrzeugs an, dass er in die Bedienung des Fahrzeuges eingewiesen wurde.

Das vermietete Fahrzeug (E-Auto, E-Bike, E-Scooter) muss vom Mieter vollgeladen zurückgegeben werden.

10. Nutzung des Gegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet, das Vermietungsobjekt sorgfältig zu behandeln und die vom Hersteller bzw. der Vermieter angegebenen Betriebsvorschriften einzuhalten.

Im Falle einer Fahrzeugvermietung ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug zu verschließen, wenn es nicht genutzt wird, insbesondere die Fenster, Dachöffnungen sowie die Motorhaube; das Fahrzeug nur in den zugelassenen Ländern und dort in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu gebrauchen; das Fahrzeug nur für gesetzlich zulässige Zwecke zu nutzen und die Fahrt zu unterbrechen, wenn ein Defekt am Fahrzeug auftritt, sobald dies ohne Gefahr möglich ist, unter anschließender sofortiger Benachrichtigung des Vermieters.

Der Mieter darf das Fahrzeug nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Straßenverkehrsordnung, benutzen. Er darf es nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen. Das Fahrzeug darf nicht zu Testzwecken im gewerblichen Verkehr oder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.

Es ist untersagt, das Fahrzeug zu benutzen für Rennen, Schleuderkurse, Fahrzeuglehrgänge oder ähnliches sowie als Fahrschulwagen, als Abschleppwagen, Zugfahrzeug oder zum Anstoßen; unter Angabe von falschen Personalien; unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten und Aufputzmitteln; in überladenen oder verkehrsuntüchtigem Zustand; zum gewerblichen Gebrauch, insbesondere zum entgeltliche Transport von Personen oder Waren und zur Weitervermietung und zum Transport von entzündlichen, explosiven, giftigen oder gefährlichen Stoffen.

Das Rauchen im Fahrzeug ist streng verboten. Alle durch Rauchen im Fahrzeug resultierenden Schäden müssen vollumfänglich vom Mieter übernommen werden.

Tiere im Fahrzeug sind nur mit entsprechender Schutzvorrichtung erlaubt (Box, Decke, etc.). Alle durch Tiere im Fahrzeug resultierenden Schäden müssen vollumfänglich vom Mieter übernommen werden.

11. Rückgabe des Vermietungsgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet, den Gegenstand nach Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort des Fahrzeuges in demselben Zustand, wie er es übernommen hat, mit Ausnahme der normalen Abnutzung des Gegenstandes durch den vertragsgemäßen Gebrauch zu übergeben.

Gibt der Mieter das Vermietungsobjekt vorzeitig, also vor Beendigung der vereinbarten Mietzeit zurück, so führt dies zu keiner vorzeitigen Beendigung des Mietvertrages. Bei vorzeitiger Rückgabe oder verspäteter Abholung erfolgt keine Reduktion des vereinbarten Mietpreises. Falls der Mieter das Objekt außerhalb der Öffnungszeiten der Rezeption zurückgibt oder den Campingplatz verlässt, bleibt er für dieses weiterhin verantwortlich, bis die Rücknahme durch den Vermieter erfolgt ist.

Der Zustand des Objekts und etwaige Verschlechterungen sind bei der Rückgabe schriftlich festzuhalten. Der Vermieter ist grundsätzlich berechtigt, dem Mieter die Kosten einer wegen Verschlechterung des Fahrzeuges notwendigen Instandsetzung vollumfänglich in Rechnung zu stellen. Bei unüblicher Verschmutzung ist der Vermieter berechtigt, eine Reinigungspauschale von mindestens 50,00€ einzubehalten.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs hat der Mieter ohne Aufforderung alle Schäden, Betriebsstörungen und Unfallschäden dem Vermieter anzugeben, selbst dann, wenn sie in der Zwischenzeit behoben sein sollten.

Im Falle einer Fahrzeugvermietung (E-Auto, E-Bike, E-Scooter) muss das Fahrzeug vollgeladen zurückgegeben werden. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe nicht vollgeladen, fällt eine Servicepauschale von 10,00€ und 0,60€/kWh (Aufladen des Fahrzeuges) an. Der darüber hinaus entstandene Schaden kann der Vermieter dem Mieter in Rechnung stellen.

Bei Verlust oder Beschädigung des Vermietungsgegenstandes sowie Ladekabel bei Vermietung von Fahrzeugen (E-Auto, E-Bike, E-Scooter) hat der Mieter dem Vermieter die Kosten für die Ersatzbeschaffung sowie der Bearbeitungspauschale von 10,00€ zu erstatten. Der darüber hinaus entstandene Schaden kann der Vermieter dem Mieter in Rechnung stellen.

Wird der Vermietungsgegenstand nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jede angefangene Stunde den Tagesmietzins zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

12. Reparatur, Unfall/Diebstahl

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht. Für letztere Umstände ist der Mieter verantwortlich.

Im Falle eines Unfalles, Diebstahls, Brandes, Wildschadens oder sonstigen Schäden am Fahrzeug hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich zu verständigen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens nötig und dienlich ist. Insbesondere hat er bei einem Unfall mit Personenschaden sofort die Polizei zu verständigen und beizuziehen. Das gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Verweigert die Polizei die Unfallaufnahme, hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Bei einer Verletzung der Pflichten des Mieters gemäß XII. wird dieser ohne weiteres für einen mit den genannten Sachverhalten zusammenhängenden Schaden vollumfänglich haftbar. Der Mieter ermächtigt hiermit den Vermieter, bei einem Schadenfall Einsicht in die polizeiliche und/oder behördliche Akten zu nehmen.

13. Haftung

Der Mieter haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden am Fahrzeug während der Mietzeit.

Der Mieter haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des Vermieters durch Diebstahl oder sonstige Entwendung des Fahrzeugs während seiner Besitzzeit.

Der Mieter haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden am Fahrzeug und gegenüber Dritten aufgrund eines Unfalls, den der Mieter verschuldet.

14. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine von uns im Rahmen der Kundenbetreuung erfassten personenbezogenen Daten gespeichert und automatisch verarbeitet werden. Beide Vertragspartner werden sowohl während der Dauer des Vertragsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachten.

15. Irrtümer

Wir behalten uns vor, Irrtümer, Druck- und Rechenfehler zu berichtigen.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand 12.10.2023